

ANTRAG für den
XIV. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 23. April 2022

Änderung der Satzung (IV)

hier: Flexibilisierung der Anzahl Stellvertretender Landesjugendleiter

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Das Arbeitspensum der Landesjugendleitung steigt, auch im Lichte wachsender Personalverantwortung und des Erschließens neuer Betätigungsfelder für den Jugendverband, unaufhörlich. In Reaktion darauf hat der Landesjugendausschuss in seiner 13. Sitzung bereits die Anzahl der Stellvertretenden Landesjugendleiter von zwei auf drei erhöht.

Angesichts des mutmaßlich weiter steigenden Arbeitspensums und einer wünschenswerten Arbeitsverteilung auf mehr Schultern sollte in vorausschauender Weise diese Festsetzung auf drei Stellvertretende Landesjugendleiter flexibilisiert werden, um in Zukunft auch ohne aufwendige Satzungsänderung die Anzahl der Stellvertreter nach Bedarf zu verändern und dadurch motivierten Interessierte unkompliziert eine Mitarbeit in der Landesjugendleitung zu ermöglichen.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 05.06.2021	SATZUNG, nach Änderung
6.4 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. [...]	6.4 Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. [...]

<p>8.3 [...] f) den Beschluß der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen</p> <p>9 Landesjugendleitung</p>	<p>8.3 [...] f) den Beschluß der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen</p> <p>g) die Festsetzung der Anzahl der Stellvertreter des Landesjugendleiters.</p> <p>9 Landesjugendleitung</p>
<p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus sechs Mitgliedern</p> <p>a) [...]</p> <p>b) dessen drei Stellvertretern</p> <p>c) [...]</p>	<p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus</p> <p>a) [...]</p> <p>b) mindestens zwei Stellvertretern des Landesjugendleiters</p> <p>c) [...]</p>
<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] einzuberufen. Er ist beschlussfähig, [...]</p>	<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] einzuberufen. Artikel 6.4 findet keine Anwendung. Er ist beschlussfähig, [...]</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 13. Landesjugendausschusses am 05.06.2021 beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 05.06.2021</p>	<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022</p>

Begründung

Änderung des Artikels 9.1 b)

In diesem Artikel wird die Anzahl der Stellvertretenden Landesjugendleiter auf drei festgesetzt. Die Landesjugendleitung soll nunmehr mindestens zwei Stellvertreter des Landesjugendleiters beinhalten anstelle der fixen drei Stellvertreter. Damit kann vermieden werden, dass die Satzung geändert werden muss, wenn eine andere Anzahl Stellvertreter als drei gewählt werden soll.

Änderung des Artikels 8.3

An diesen Artikel soll der Buchstabe f) ergänzt werden, der es zur Aufgabe des Landesjugendvorstands macht, über die Anzahl der Stellvertretenden Landesjugendleiter in der Landesjugendleitung zu entscheiden. Diese Festsetzung soll in erster Instanz Aufgabe des Landesjugendvorstands und nicht des Landesjugendausschusses

werden, weil ersterer aufgrund der engen Zusammenarbeit und des regelmäßigen Austauschs mit der Landesjugendleitung die Entscheidung, welche Anzahl Stellvertreter eine erforderliche Menge ist, fundiert in enger Abstimmung mit der Landesjugendleitung treffen kann. Zudem soll damit entgegenwirkt werden, dass eine infolge unüberlegter Wahlen zu große Landesjugendleitung die operative Arbeitsfähigkeit des Jugendverbands beeinträchtigt.

Änderung der Artikel 9.2 und 6.4

Im Zuge der Flexibilisierung ist es möglich, dass auf die Sitzungen der Landesjugendleitung die formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einladung (vier Wochen vor Sitzungstermin, Tagesordnung, ...) Anwendung finden. Diese Formalitäten sind für ein so kleines und kurzfristig agierendes Gremium wie die Landesjugendleitung unverhältnismäßig hoch und beeinträchtigen die Arbeitsfähigkeit der Landesjugendleitung. Ihre Sitzungen sollten daher (wie bereits vor der Änderung der Anzahl der Stellvertreter) von diesen Formalitäten ausgenommen werden.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.